



Bundesnetzagentur

Bonn, 4. Dezember 2024

Amtsblatt 23

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
102	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT	1771
	Post	
103	§§ 102 Abs. 2, 45 i. V. m. 97 PostG; Veröffentlichung der Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG	1773
104	PostG §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46, 53 PostG; Genehmigung von Entgelten im Price-Cap-Verfahren gem. § 46 PostG; Hier: Antrag auf Entgeltgenehmigung der Deutschen Post AG vom 13.11.2024	1788

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
412	§ 29 i. V. m. § 192 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Zugang zu Baulichen Anlagen; hier: Tenor der 1. Teilentscheidung.....	1795
413	§§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Teilweise rückwirkende Neubescheidung von PIA-Überlassungsentgelten 2022 (Überlassung KKA, Überlassung DF); Wiederaufnahme des Verfahrens BK3a-22/003 unter neuem Aktenzeichen BK3a-24/014	1797
414	§§ 145 Abs. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-24-019	1798

Mit-Nr.		Seite
415	§§ 145 Abs. 2 und 3, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur zu fairen und angemessenen Bedingungen; hier: BK11-24-019	1798
416	Anhörung zur Änderung des Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland	1799
417	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: Deutsche Telekom Technik GmbH.....	1806

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

418	EnWG § 118 Abs. 6; hier: Veröffentlichung eines Antrages der Ruselkraftwerke GmbH & Co. KG	1807
419	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/952A02.....	1807
420	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/954A02.....	1807
421	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/955A03.....	1808
422	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/957A03.....	1808
423	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/119A01	1808
424	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/122A02.....	1809
425	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17/029A01	1809
426	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/040A01	1809
427	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/046A01	1810
428	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/005A01	1810
429	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/085A01	1810
430	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/011	1811
431	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/030	1811
432	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/031	1811



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 102/2024

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 25/2015 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 12/2015, S 1654 vom 24.06.2015 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in MHz	Maximal zulässige effektive Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalraster in MHz	Kanalbandbreite in MHz	Modulation
1880–1900	250 ¹⁾	1,728	1,728	Gemäß EN 301 406

¹⁾ Der angegebene Wert ist unabhängig von der Art der eingesetzten Antenne (z. B. integriert oder extern)

2. Weitere Bestimmungen

Schnurlose Telekommunikationsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Anwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Eine Dauerbelegung von Frequenzen bzw. einzelner Frequenzkanäle ist nicht gestattet.

Die Nutzung von DECT zur Steuerung oder Datenübertragung von und zu unbemannten Luftfahrzeugen ist unzulässig.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Hinweise:

- Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
- Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.
- Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikations-rechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).



5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

221-9

Regulierung

Post

Vfg Nr. 103/2024

Öffentliche Bekanntgabe:

§§ 102 Abs. 2, 45 i. V. m. 97 PostG

Veröffentlichung der Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG.

1. Bekanntmachung des verfügenden Teils:

Mit Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 hat die Beschlusskammer 5 folgende Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 54 PostG getroffen:

1. Zusammenfassung von Dienstleistungen

Die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen werden aufgrund der Regelung des § 45 Abs. 1 PostG in drei Dienstleistungskörben zusammengefasst. Unterschieden werden die Dienstleistungskörbe Korb 1 „Brief“, Korb 2 „Teilleistungen“ und Korb 3 „Paket- C2X“ (Paketsendungen für Einzelsender). Die Zusammensetzung der Körbe kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

2. Aufnahme neuer Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung

Neue Dienstleistungen der Betroffenen können in die Price-Cap-Regulierung dann aufgenommen werden, wenn im Referenzzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 mindestens während des letzten halben Jahres dieses Zeitraumes aus einer marktbeherrschenden Stellung heraus auf dem relevanten Markt Umsätze erzielt worden sind.

Neue Produkte können abweichend vom Referenzzeitraum auch dann in einem der Körbe aufgenommen werden, wenn deren Umsätze aus anderen entgeltbegründenden Unterlagen der Betroffenen hinreichend bestimmt werden können.

Sofern durch produktspezifische kostenrelevante Qualitätsverschlechterungen (Modifizierung oder Wegfall einzelner Leistungsmerkmale) Dienstleistungen maßgeblich verändert werden, gelten sie als neue Angebote und unterliegen einem Einzelentgeltgenehmigungsverfahren. Die Betroffene hat während der Laufzeit der Entscheidung die Bundesnetzagentur über Änderungen oder Wegfall der Leistungsmerkmale bei den dieser Entscheidung unterliegenden Produkten zu unterrichten.

Qualitätsverbesserungen, die lediglich mit geringfügigen Produktveränderungen einhergehen, sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

3. Herausnahme einzelner Dienstleistungen aus der Price-Cap-Regulierung

Die Herausnahme einzelner Dienstleistungen aus der Price-Cap-Regulierung ist nur unter der einschränkenden Bedingung des § 15 Abs. 3 PostG möglich. Zuvor ist allerdings zu prüfen, ob die festgelegten Price-Cap-Bestimmungen weiterhin eingehalten werden. Ist dies der Fall, sind Entgeltmaßnahmen nicht erforderlich. Werden die Bestimmungen hingegen nicht mehr erfüllt, müssen zeitgleich mit der Herausnahme der Dienstleistungen kompensierende Entgeltänderungen bei den noch in der Price-Cap-Regulierung verbleibenden Dienstleistungen durchgeführt werden.

Bei Dienstleistungen, die wegen des Wegfalls einer marktbeherrschenden Stellung aus der Price-Cap-Regulierung entlassen, aber weiter am Markt angeboten werden, lässt sich die Einhaltung der Price-Cap-Bestimmungen dadurch gewährleisten, dass der Anteil an der Erfüllung der Maßgrößenvorgaben unabhängig von zukünftigen Änderungen der Entgelte für den Rest der Price-Cap-Periode auf dem Niveau zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Price-Cap-Regulierung für Referenzzwecke festgeschrieben wird.

4. Ausgangsentgeltniveau

Das Ausgangsentgeltniveau ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Entgelte der im jeweiligen Price-Cap-Korb enthaltenen Dienstleistungen. Als Gewichte für die am 31.12.2024 von der Betroffenen erhobenen Entgelte werden die prognostizierten Absatzmengen der Jahre 2025 und 2026 verwendet.

5. Zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate – X-Faktor

Die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate (X-Faktor) der Betroffenen für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 wird für die Price-Cap-Körbe auf folgende Werte festgelegt:

- a) Price-Cap-Korb Brief: -7,11 %
- b) Price-Cap-Korb Teilleistungen: -7,11 %
- c) Price-Cap-Korb Paket-C2X: -3,84 %

6. Gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate - Referenzindex I

Als Referenzindex I wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland herangezogen.

Als Wert für den Referenzindex wird die erwartete Verbraucherpreisrate der Jahre 2024 und 2025 herangezogen.

Für den Zeitraum der Maßgrößenentscheidung beträgt der Wert für den Referenzindex I insgesamt 3,37 %.

7. Nebenbedingungen

- a) Entgelte und Entgeltermäßigungen innerhalb eines Korbes dürfen nicht missbräuchlich im Sinne von § 39 Abs. 1 PostG sein.
- b) Die Entgelte für Brief International zum Kilotarif mit den Dienstleistungsmerkmalen, wie sie mit den im Rahmen des Maßgrößenverfahrens vorgelegten Leistungsbeschreibungen definiert werden, können nur durch eine gleiche prozentuale Veränderung des Stückpreisanteils und des Kilopreisanteils geändert werden. Anderenfalls ist rechnerisch nachvollziehbar zu belegen, dass die Entgeltänderung weder missbräuchliche Abschläge noch Diskriminierungen enthält.
- c) Die im Price-Cap-Verfahren genehmigten Entgelte stellen Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Für Fragen der Umsatzsteuerpflicht finden die steuerrechtlichen Regelungen Anwendung.

8. Geltungsdauer

Die Maßgrößen der Price-Cap-Regulierung werden für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 festgelegt. Der Zeitraum wird zu einer einzigen Price-Cap-Periode zusammengefasst.

9. Voraussetzungen für die Überprüfung der Maßgrößen

Mit dem Antrag der Betroffenen auf Entgeltgenehmigung nach § 46 PostG sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Beschlusskammer ermöglichen, die Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen zu überprüfen.

10. Referenzzeitraum für die Gewichtung

Referenzzeitraum für die Mengengewichtung der Price-Cap-Periode 01.01.2025 bis 31.12.2026 ist das Jahr 2023.

11. Genehmigungsfähigkeit (Price-Cap-Formel)

Die Genehmigungsfähigkeit genehmigungsbedürftiger Entgelte für Postdienstleistungen je Dienstleistungskorb bestimmt sich nach der nachfolgend aufgeführten Price-Cap-Formel. Genehmigungsfähig sind danach die Entgelte nur dann, wenn die nachstehende Bedingung erfüllt ist:

$$\sum_{i=1}^n \sum_{k=1}^K \frac{q_{i,t-2} \times p_{i,t-1}}{\sum_i q_{i,t-2} \times p_{i,t-1}} \times \frac{(p_{i,T_{i,k}} - p_{i,t-1}) \times \frac{m_{i,k}}{L}}{p_{i,t-1}} \leq I_t - X_t$$

$T_{i,k}$	Zeitpunkt der k-ten Preisänderung des Angebots i
$t-1$	Periode, mit den aktuellen Tarifen (Preise zum 31.12.2024)
$t-2$	Referenzperiode, die für die Periode t relevant ist (das Jahr 2023)
i	Index für ein bestimmtes Angebot in einem Korb, $i = 1, \dots, n$
n	Anzahl der Angebote in dem spezifischen Korb
K	Anzahl der Preisänderungen
$m_{i,k}$	Anzahl der Monate, in der der Preis $p_{i,T_{i,k}}$ für das Angebot i gilt
L	Länge der Price-Cap-Periode in Monaten
$p_{i,T_{i,k}}$	Entgelt pro Stück des Angebots i nach der Preisänderung zum Zeitpunkt k
$p_{i,t-1}$	Entgelt pro Stück des Angebotes i in der Periode unmittelbar vor der Periode t
$q_{i,t-2}$	Absatzmenge des Angebots i in der Referenzperiode t-2
X_t	zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate für die Price-Cap-Periode t
I_t	gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I) für die Periode t


Anlage 1: Price-Cap-Produkte im Korb Brief

BK Basisprodukte	vollbezahlt	Freistempelung (AFM)	DV-Freimachung	
Standardbrief	X	X	X	
Kompaktbrief	X	X	X	
Großbrief	X	X	X	
Maxibrief	X	X	X	
Postkarte	X	X	X	
BK Zusatzleistungen				
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße	X	X	X	
Einschreiben	X	X	X	
Einschreiben Einwurf	X	X	X	
Eigenhändig	X	X	X	
Rückschein	X	X	X	
Wert National	X			
DPI Basisprodukte und Einzelsendungen	vollbezahlt	Freistempelung (AFM)	DV-Freimachung	
Standardbrief International	X	X	x	
Kompaktbrief International	X	X	X	



Großbrief International	X	X	X	
Maxibrief International < 1.000 Gramm	X	X	X	
Maxibrief International > 1.000 Gramm	X	X	X	
Postkarte International	X	X	X	
Internationaler Antwortschein	X	X	X	
Werbeantwort/Response International	X	X	X	
DPI Zusatzleistungen	vollbezahlt	Freistempelung (AFM)	DV-Freimachung	
Einschreiben International	X	X	X	
Rückschein International	X	X	X	
Wertangabe International Mengenkomponente	X			
Wertangabe International Versicherungskomponente	X			
DPI Brief zum Kilotarif Stückpreis & Preis pro kg (Gewicht nachrichtlich)	bis 1.000 Sendungen / Monat	ab 1.000 Sendungen / Monat	ab 2.000 Sendungen / Monat	ab 5.000 Sendungen / Monat
Mengenkomponente vollbezahlt	X	X	X	X
Gewichtskomponente vollbezahlt	X	X	X	X



Mengenkomponente Freistempelung (AFM)	X	X	X	X
Gewichtskomponente Freistempelung (AFM)	X	X	X	X
Mengenkomponente DV-Freimachung	X	X	X	X
Gewichtskomponente DV-Freimachung	X	X	X	X


Anlage 2: Price-Cap-Produkte im Korb Teileleistungen

Teilleistungen						
Klassik (E+1 ohne ID- und LZ- Rabatt)						
BZA Standardbrief	BZE	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
BZA Standardbrief		X	X	X	X	X
BZE Standardbrief						
BZE Standardbrief	X					
BZA Kompaktbrief						
BZA Kompaktbrief		X	X	X	X	X
BZE Kompaktbrief						
BZE Kompaktbrief	X					
BZA Großbrief						
BZA Großbrief		X	X	X	X	X
BZE Großbrief						
BZE Großbrief	X					
BZA Maxibrief						
BZA Maxibrief		X	X	X	X	X
BZE Maxibrief						



BZE Maxibrief	X					
BZE Postkarte						
BZE Postkarte	X					
Teilleistung ID-Rabatt (E+1 mit ID-Rabatt)	BZE ID	ID Stufe 1	ID Stufe 2	ID Stufe 3	ID Stufe 4	ID Stufe 5
BZA Standardbrief						
BZA Standardbrief ID		X	X	X	X	X
BZE Standardbrief						
BZE Standardbrief ID	X					
BZA Kompaktbrief						
BZA Kompaktbrief ID		X	X	X	X	X
BZE Kompaktbrief						
BZE Kompaktbrief ID	X					
BZA Großbrief						
BZA Großbrief ID		X	X	X	X	X
BZE Großbrief						
BZE Großbrief ID	X					
BZA Maxibrief						



BZA Maxibrief ID		X	X	X	X	X
BZE Maxibrief						
BZE Maxibrief ID	X					
BZA Postkarte						
BZA Postkarte ID		X	X	X	X	X
BZE Postkarte						
BZE Postkarte ID	X					
Teilleistung LZ- Rabatt (E+1 bis 2 mit ID- und LZ- Rabatt)	BZE LZ Stufe	LZ Stufe 1	LZ Stufe 2	LZ Stufe 3	LZ Stufe 4	LZ Stufe 5
BZA Standardbrief						
BZA Standardbrief		X	X	X	X	X
BZE Standardbrief						
BZE Standardbrief	X					
BZA Kompaktbrief						
BZA Kompaktbrief		X	X	X	X	X
BZE Kompaktbrief						
BZE Kompaktbrief	X					
BZA Großbrief						
BZA Großbrief		X	X	X	X	X



BZE Großbrief						
BZE Großbrief	X					
BZA Maxibrief						
BZA Maxibrief		X	X	X	X	X
BZE Maxibrief						
BZE Maxibrief	X					
BZA Postkarte						
BZA Postkarte		X	X	X	X	X
BZE Postkarte						
BZE Postkarte	X					


Anlage 3: Price-Cap-Produkt im Korb Paket-C2X

Paket/Päckchen national	Normalpreis	Sparset 10er	Sparset 5x 10er	Sparset 10x 10er		
Paket bis 2 kg	X	X	X	X		
Paket 2 bis 5 kg	X	X	X	X		
Paket 5 bis 10 kg	X	X	X	X		
Paket 10 bis 20 kg	X	X	X	X		
Paket Blindensendung	X					
Päckchen S bis 2 kg	X	X	X	X		
Päckchen M bis 2 kg	X	X	X	X		
Päckchen Sondereditionen bis 10 kg	X					
Transportversicherung	bis 2.500 EUR	bis 25.000 EUR				
Transportversicherung	X	X				
Paket/Päckchen international	Paket bis 2 kg	Pa. 2 - 5 kg	Pa. 5 - 10 kg	Pa. 10 - 20 kg	Pä. XS - 2 kg	Pä. M - 2 kg
Normalpreis:						
Zone 1, Filial-Freimachung	X	X	X	X		X



Zone 1, Online-Frankierung		X	X	X	X	X
Zone 2, Filial-Freimachung		X	X	X		X
Zone 2, Online-Frankierung		X	X	X	X	X
Zone 3, Filial-Freimachung		X	X	X		
Zone 3, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 4, Filial-Freimachung		X	X	X		
Zone 4, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 5, Filial-Freimachung		X	X	X		
Zone 5, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 6, Filial-Freimachung		X	X	X		
Zone 6, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 7, Filial-Freimachung		X	X	X		
Zone 7, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 8, Filial-Freimachung		X	X	X		



Zone 8, Online-Frankierung		X	X	X		
Zone 3-8, Filial-Freimachung						X
Zone 3-8, Online-Frankierung					X	X
Sparset 3er						
Zone 1, Online-Frankierung						
Sparset 10er:						
Zone 1, Online-Frankierung		X	X	X		X
Sparset 5x10er						
Zone 1, Online-Frankierung		X	X	X		X
Sparset ab 10x 10er:						
Zone 1, Online-Frankierung		X	X	X		X
Services international	Service Premium 2 bis 5 kg	Service Premium 5 bis 10 kg	Service Premium 10 bis 20 kg	Versicherung bis 50 € (nur Päckchen)		
Zone 2	X	X	X	X		
Zone 3	X	X	X			
Zone 4	X	X	X			



Zone 5	X	X	X			
Zone 6	X	X	X			
Zone 7	X	X	X			
Zone 8	X	X	X			
Zone 3-8				X		
Vorausverfügung	Straße- /Bahn-Transport					
	Flug-Transport					
Höherversicherung International	Höherversicherung					

**2. Bekanntmachung der Rechtsbehelfsbelehrung:****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

3. Hinweis auf Veröffentlichung der gesamten Entscheidung im Internet:

Die vollständige Entscheidung BK5-24/003 kann auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abgerufen werden.

4. Die Entscheidung BK5-24/003 gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 97 Satz 2 PostG.



Vfg Nr. 104/2024

PostG §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2, 46, 53 PostG;

Genehmigung von Entgelten im Price-Cap-Verfahren gem. § 46 PostG

Hier: Antrag auf Entgeltgenehmigung der Deutschen Post AG vom 13.11.2024

Mit Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 hatte die Beschlusskammer 5 eine Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 getroffen.

Die Deutsche Post AG hat mit Schreiben vom 13.11.2024 den Antrag gestellt, die in Anlage 1 zum Antrag aufgeführten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 zu genehmigen.

BK5-24/015



PREISE PÄCKCHEN UND PAKET SOWIE SERVICES (In EUR)

	01.01.2025 bis 30.06.2025					01.07.2025 bis 31.12.2025		
	Fillal- Freimachung	Online- Frankierung	10er	Sparsets ab 5x10er	ab 10x10er	Fillal- Freimachung	Online- Frankierung	Sparsets 10er
Paket/Päckchen national								
Päckchen national								
Päckchen S bis 2 kg	4,19	4,19	4,09	---	---	4,19	4,19	4,09
Päckchen M bis 2 kg	5,19	5,19	5,09	---	---	5,19	5,19	5,09
Päckchen Sondereditionen bis 10 kg*	5,99	---	---	---	---	7,19	---	---
Paket national								
Paket bis 2 kg	---	6,19	6,09	---	---	---	6,19	6,09
Paket 2 bis 5 kg	7,69	7,69	7,59	---	---	7,69	7,69	7,59
Paket 5 bis 10 kg	10,49	10,49	10,19	---	---	10,49	10,49	10,19
Paket 10 bis 20 kg	18,99	18,99	18,69	---	---	18,99	18,99	18,69
Paket Blindensendung	0,00	---	---	---	---	0,00	---	---
Services national								
Transportversicherung bis 2.500 EUR	6,99	6,99	---	---	---	6,99	6,99	---
bis 25.000 EUR	19,99	19,99	---	---	---	19,99	19,99	---
Paket/Päckchen international								
Päckchen international								
Päckchen XS bis 2 kg								
Zone 1	---	6,49	---	---	---	---	6,99	6,89
Zone 2	---	8,99	---	---	---	---	8,99	---
Zone 3	---	11,99	---	---	---	---	11,99	---
Zone 4	---	11,99	---	---	---	---	16,99	---
Zone 5	---	11,99	---	---	---	---	15,99	---
Zone 6	---	11,99	---	---	---	---	11,99	---
Zone 7	---	11,99	---	---	---	---	14,99	---
Zone 8	---	11,99	---	---	---	---	16,99	---
Päckchen M bis 2 kg								
Zone 1	11,99	10,49	10,39	10,19	10,09	11,99	10,49	10,39
Zone 2	16,99	15,49	---	---	---	16,99	15,49	---
Zone 3	19,99	18,49	---	---	---	19,99	18,49	---
Zone 4	19,99	18,49	---	---	---	24,99	23,49	---
Zone 5	19,99	18,49	---	---	---	23,99	22,49	---
Zone 6	19,99	18,49	---	---	---	19,99	18,49	---
Zone 7	19,99	18,49	---	---	---	22,99	21,49	---
Zone 8	19,99	18,49	---	---	---	24,99	23,49	---
Paket international								
Paket bis 2 kg								
Zone 1	---	14,49	---	---	---	---	14,49	14,39
Zone 2	---	---	---	---	---	---	19,49	---
Zone 3	---	---	---	---	---	---	22,49	---
Zone 4	---	---	---	---	---	---	27,49	---
Zone 5	---	---	---	---	---	---	26,49	---
Zone 6	---	---	---	---	---	---	22,49	---
Zone 7	---	---	---	---	---	---	25,49	---
Zone 8	---	---	---	---	---	---	27,49	---
Paket 2 bis 5 kg								
Zone 1	19,49	16,49	16,19	15,79	15,69	20,49	17,49	17,19
Zone 2	29,99	26,99	---	---	---	29,99	26,99	---
Zone 3	32,99	29,99	---	---	---	32,99	29,99	---
Zone 4	37,99	34,99	---	---	---	48,99	45,99	---
Zone 5	50,99	47,99	---	---	---	50,99	47,99	---
Zone 6	40,99	37,99	---	---	---	40,99	37,99	---
Zone 7	48,99	45,99	---	---	---	48,99	45,99	---
Zone 8	52,99	49,99	---	---	---	58,99	55,99	---
Paket 5 bis 10 kg								
Zone 1	24,49	21,49	21,19	20,79	20,69	25,49	22,49	22,19
Zone 2	37,99	34,99	---	---	---	37,99	34,99	---
Zone 3	40,99	37,99	---	---	---	40,99	37,99	---
Zone 4	45,99	42,99	---	---	---	56,99	53,99	---
Zone 5	80,99	77,99	---	---	---	80,99	77,99	---
Zone 6	54,99	51,99	---	---	---	54,99	51,99	---
Zone 7	64,99	61,99	---	---	---	64,99	61,99	---
Zone 8	92,99	89,99	---	---	---	99,99	96,99	---
Paket 10 bis 20 kg								
Zone 1	29,82	27,30	27,00	26,60	26,50	31,49	28,49	28,19
Zone 2	51,99	48,99	---	---	---	51,99	48,99	---
Zone 3	55,99	52,99	---	---	---	55,99	52,99	---
Zone 4	61,99	58,99	---	---	---	72,99	69,99	---
Zone 5	145,99	142,99	---	---	---	145,99	142,99	---
Zone 6	74,99	71,99	---	---	---	78,99	75,99	---
Zone 7	103,99	100,99	---	---	---	103,99	100,99	---
Zone 8	179,99	176,99	---	---	---	179,99	176,99	---



PREISE PÄCKCHEN UND PAKET SOWIE SERVICES (in EUR)

Services international	01.01.2025 bis 30.06.2025					01.07.2025 bis 31.12.2026		
Service Premium 2 bis 5 kg								
Zone 2	7,50	7,50	---	---	---	---	---	---
Zone 3	7,50	7,50	---	---	---	---	---	---
Zone 4	7,50	7,50	---	---	---	---	---	---
Zone 5	7,50	7,50	---	---	---	---	---	---
Zone 6	16,00	16,00	---	---	---	---	---	---
Zone 7	22,00	22,00	---	---	---	---	---	---
Zone 8	22,00	22,00	---	---	---	---	---	---
Service Premium 5 bis 10 kg								
Zone 2	13,00	13,00	---	---	---	---	---	---
Zone 3	13,00	13,00	---	---	---	---	---	---
Zone 4	13,00	13,00	---	---	---	---	---	---
Zone 5	13,00	13,00	---	---	---	---	---	---
Zone 6	34,00	34,00	---	---	---	---	---	---
Zone 7	46,00	46,00	---	---	---	---	---	---
Zone 8	46,00	46,00	---	---	---	---	---	---
Service Premium 10 bis 20 kg								
Zone 2	19,00	19,00	---	---	---	---	---	---
Zone 3	19,00	19,00	---	---	---	---	---	---
Zone 4	19,00	19,00	---	---	---	---	---	---
Zone 5	19,00	19,00	---	---	---	---	---	---
Zone 6	66,00	66,00	---	---	---	---	---	---
Zone 7	85,00	85,00	---	---	---	---	---	---
Zone 8	85,00	85,00	---	---	---	---	---	---
Versicherung bis 50 EUR								
Zone 1	---	2,50	---	---	---	---	---	---
Zone 2	---	2,50	---	---	---	---	---	---
Welt (=Zone 3 bis 8)	---	4,00	---	---	---	---	---	---
Höherversicherung International je 1.000 EUR Versicherungssumme	14,00	14,00	---	---	---	14,00	14,00	---
Vorausverfügung								
Straße-/Bahn-Transport	10,00	10,00	---	---	---	10,00	10,00	---
Flug-Transport	20,00	20,00	---	---	---	20,00	20,00	---

*Nur Portoanteil
Deutsche Post AG, Anlage 1

Entgelte¹⁾ nach Abzug des Teilleistungsrabatts Basis ab dem 1. Januar 2025

Sendungsmenge	Standardbrief		Kompaktbrief		Großbrief		Maxibrief		Postkarte	
	Rabatt	Nettoentgelt	Rabatt	Nettoentgelt	Rabatt	Nettoentgelt	Rabatt	Nettoentgelt	Rabatt	Nettoentgelt
500 bis 1.000 Stück					18%	1,476 €	12%	2,552 €		
1.001 bis 2.000 Stück					21%	1,422 €	14%	2,494 €		
2.001 bis 3.000 Stück					24%	1,368 €	18%	2,378 €		
3.001 bis 4.000 Stück					28%	1,296 €	22%	2,262 €		
4.001 bis 4.999 Stück					32%	1,224 €	26%	2,146 €		
5.000 bis 10.000 Stück	31%	0,656 €	23%	0,847 €	32%	1,224 €	26%	2,146 €	31%	0,656 €
10.001 bis 15.000 Stück	33%	0,637 €	26%	0,814 €	32%	1,224 €	26%	2,146 €	33%	0,637 €
15.001 bis 20.000 Stück	37%	0,599 €	29%	0,781 €	32%	1,224 €	26%	2,146 €	37%	0,599 €
20.001 bis 25.000 Stück	40%	0,570 €	33%	0,737 €	32%	1,224 €	26%	2,146 €	40%	0,570 €
ab 25.001 Stück	44%	0,532 €	36%	0,704 €	32%	1,224 €	26%	2,146 €	44%	0,532 €
Teilleistungen Basis, regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)										
100 bis 249 Stück					35%	1,170 €	29%	2,059 €		
ab 250 Stück	47%	0,504 €	39%	0,671 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	47%	0,504 €

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt
 Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag
 Deutsche Post AG, Anlage 1

Entgelte¹⁾ nach Abzug des Teilleistungsrabatts ID ab dem 1. Januar 2025

Sendungsmenge	Standardbrief		Kompaktbrief		Großbrief		Maxibrief		Postkarte	
	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt
500 bis 1.000 Stück					21%	1,422 €	15%	2,465 €		
1.001 bis 2.000 Stück					24%	1,368 €	17%	2,407 €		
2.001 bis 3.000 Stück					27%	1,314 €	21%	2,291 €		
3.001 bis 4.000 Stück					31%	1,242 €	25%	2,175 €		
4.001 bis 4.999 Stück					35%	1,170 €	29%	2,059 €		
5.000 bis 10.000 Stück	34%	0,627 €	26%	0,814 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	34%	0,627 €
10.001 bis 15.000 Stück	36%	0,608 €	29%	0,781 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	36%	0,608 €
15.001 bis 20.000 Stück	40%	0,570 €	32%	0,748 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	40%	0,570 €
20.001 bis 25.000 Stück	43%	0,542 €	36%	0,704 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	43%	0,542 €
ab 25.001 Stück	47%	0,504 €	39%	0,671 €	35%	1,170 €	29%	2,059 €	47%	0,504 €
Teilleistungen ID, regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)										
100 bis 249 Stück					38%	1,116 €	32%	1,972 €		
ab 250 Stück	50%	0,475 €	42%	0,638 €	38%	1,116 €	32%	1,972 €	50%	0,475 €

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt
 Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag
 Deutsche Post AG, Anlage 1

Entgelte¹⁾ nach Abzug des Teilleistungsrabatts E+1 ab dem 1. Januar 2025

Sendungsmenge	Standardbrief		Kompaktbrief		Großbrief		Maxibrief		Postkarte	
	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt	Rabatte	Nettoentgelt
500 bis 1.000 Stück					16%	1,512 €	10%	2,610 €		
1.001 bis 2.000 Stück					19%	1,458 €	12%	2,552 €		
2.001 bis 3.000 Stück					22%	1,404 €	16%	2,436 €		
3.001 bis 4.000 Stück					26%	1,332 €	20%	2,320 €		
4.001 bis 4.999 Stück					30%	1,260 €	24%	2,204 €		
5.000 bis 10.000 Stück	29%	0,675 €	21%	0,869 €	30%	1,260 €	24%	2,204 €	29%	0,675 €
10.001 bis 15.000 Stück	31%	0,656 €	24%	0,836 €	30%	1,260 €	24%	2,204 €	31%	0,656 €
15.001 bis 20.000 Stück	35%	0,618 €	27%	0,803 €	30%	1,260 €	24%	2,204 €	35%	0,618 €
20.001 bis 25.000 Stück	38%	0,589 €	31%	0,759 €	30%	1,260 €	24%	2,204 €	38%	0,589 €
ab 25.001 Stück	42%	0,551 €	34%	0,726 €	30%	1,260 €	24%	2,204 €	42%	0,551 €
Teilleistungen E+1, regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)										
100 bis 249 Stück					33%	1,206 €	27%	2,117 €		
ab 250 Stück	45%	0,523 €	37%	0,693 €	33%	1,206 €	27%	2,117 €	45%	0,523 €

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt
 Grundlage für die Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag
 Deutsche Post AG, Anlage 1

PREISE UND ENTGELTERMÄSSIGUNGEN ¹⁾

Gültig ab ... 01.01.2025
 Gültig bis ... 31.12.2026

Briefprodukte und Services National**Briefe und Postkarten**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht ²⁾	2,20 €
Postkarte	0,95 €

Zusatzleistungen ³⁾

Einschreiben	2,65 €
Einschreiben Einwurf	2,35 €
Rückschein ⁴⁾	2,20 €
Wert National ⁴⁾	1,80 €

Services National**Werbeantwort**

Standardbrief	0,95 €
Kompaktbrief	1,10 €
Großbrief	1,80 €
Maxibrief	2,90 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht ²⁾	2,20 €
Postkarte	0,95 €

Briefprodukte und Services International**Briefe und Postkarten**

Standardbrief	1,25 €
Kompaktbrief	1,80 €
Großbrief	3,30 €
Maxibrief bis 1.000 g	6,50 €
Maxibrief über 1.000 g	17,00 €
Postkarte	1,25 €

Zusatzleistungen ³⁾

Einschreiben	3,70 €
Rückschein ⁴⁾	2,20 €
Wert International	3,70 €
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €

Sonstige Services

Internationaler Antwortschein	2,00 €
-------------------------------	--------

Brief International zum Kilotarif

je Stück	0,88 €
je Kilogramm	13,65 €

Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

Einschreiben	3,70 €
Rückschein ⁴⁾	2,20 €

Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif ⁵⁾

ab 1.000 Sendungen pro Monat	0,0%
ab 2.000 Sendungen pro Monat	2,5%
ab 5.000 Sendungen pro Monat	7,5%

Dialogpostprodukte International**Zusatzleistungen**

Werbeantwort International	1,30 €
----------------------------	--------

Absenderfreistempelung

Entgeltermäßigung	1%
-------------------	----

DV-Freimachung

Entgeltermäßigung	1%
-------------------	----

¹⁾ Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB

²⁾ zusätzliches Entgelt zum Maxibriefentgelt

³⁾ zusätzlich zum Brief-/Postkarten-Entgelt

⁴⁾ nur in Verbindung mit Einschreiben

⁵⁾ Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

⁶⁾ Deutsche Post AG, Anlage 1



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 412/2024

TKG § 29 i. V. m. § 192;

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Zugang zu Baulichen Anlagen

hier: Tenor der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2023 beschlossen:

A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr am 13.07.2024 vorgelegten Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wie folgt zu ändern:

1. Hauptvertrag

Die Betroffene wird verpflichtet den Hauptvertrag wie folgt anzupassen:

- 1.1. klarzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem „Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel (KKA-Vertrag)“ unberührt bleiben;
- 1.2. Ziffer 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.3. in Ziffer 4 ihre vertraglichen Leistungspflichten um die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zu ergänzen;
- 1.4. in Ziffer 4.1 die Aufzählung der einzelnen Leistungskomponenten systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche neu zu fassen;
- 1.5. Ziffer 4.2 ersatzlos zu streichen;
- 1.6. in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;
- 1.7. in Ziffer 5.2 den Bezug zu den Gebäuden des Endnutzers zu streichen und das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann;
- 1.8. Ziffer 5.2 Satz 4 auf das Nachweisverfahren der Stufe 2 zu beziehen;

- 1.9. Ziffer 5.3 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass der KUNDE im Verhältnis zu seinen Vorleistungskunden keinen Nutzungsbegrenzungen über Ziffer 5.2 hinaus unterliegt;
- 1.10. Ziffer 5.4. zu streichen;
- 1.11. Ziffer 5.6. zu streichen;
- 1.12. Ziffer 6.1, Unterpunkt 1 zu streichen und eine angemessene Regelung im Anhang A zu treffen;
- 1.13. Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen;
- 1.14. Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 ersatzlos zu streichen;
- 1.15. Ziffer 6.1. Unterpunkt 4 angemessen neu zu formulieren und dabei den Regelungsgehalt von § 141 TKG nicht zu überschreiten;
- 1.16. Ziffer 6.1. Unterpunkt 5 angemessen neu zu fassen;
- 1.17. Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 ersatzlos zu streichen;
- 1.18. Ziffer 6.1 Unterpunkt 7 neu zu fassen und dabei zwischen einer Eigenbelegung und einer Eigenbedarfsreserve angemessen zu differenzieren;
- 1.19. Ziffer 6.2.S. 1 angemessen neu zu fassen und dabei auf das Verhältnis zwischen einer angemessene Ausbau- und Havariereserve einerseits und einer Eigennutzung der baulichen Anlagen zu differenzieren;
- 1.20. in Ziffer 6.2 S.2
 - 1.20.1. den Planungszeitraum angemessen zu kürzen,
 - 1.20.2. angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs zu regeln und
 - 1.20.3. eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall zu regeln, dass die Betroffene nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden VHCN-Ausbau unter Nutzung der reservierten Rohre fertig stellt;
- 1.21. den zusätzlichen Eigenbedarf zugunsten der mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 6.2 S. 3 auf die Fälle zu beschränken, in denen
 - 1.21.1. der Bedarf nicht im Rahmen von Ziffer 6.2 S. 1 Unterpunkt 5 gedeckt werden kann und
 - 1.21.2. der Eigenbedarf der verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anfrage in den Systemen der Betroffenen dokumentiert ist;



- 1.22. Ziffer 7.2 um eine angemessene Regelung zu ergänzen, nach der sie im Rahmen des technisch Möglichen eine Unterteilung der vorhandenen Infrastruktur auf Nachfrage und Kosten des KUNDEN ermöglicht;
- 1.23. Ziffer 8.2 ersatzlos zu streichen;
- 1.24. Ziffer 8.3 ersatzlos zu streichen;
- 1.25. Ziffer 8.4 angemessen neu zu fassen und auf das Änderungsrecht aus Ziffer 8.1 HV zu beschränken;
- 1.26. Ziffer 9.7.2 dergestalt zu ergänzen, dass die rechnungsbegleitenden Unterlagen in dem CSV-Datenformat übersendet werden;
- 1.27. Ziffer 9.7.3 angemessen neu zu fassen;
- 1.28. in Ziffer 10.3 und 10.5 jeweils eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlung über die Entgelthöhe zu regeln und die Frist für die Kündigung der genutzten Einzelverträge angemessen zu verlängern;
- 1.29. Ziffer 11.2 dahingehend anzupassen, dass ein Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht von einer angemessenen höheren Verzugsquote abhängig gemacht und durch einen vorzeitigen Hinweis einschließlich einer Abwendungsfrist ergänzt wird;
- 1.30. Ziffer 12.1 angemessen neu zu fassen;
- 1.31. in Ziffer 13 die Haftungsbeschränkung bei der Haftung für Vermögensschäden des Endkunden symmetrisch auszugestalten;
- 1.32. in Ziffer 18.4 ihr Kündigungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen sie keiner Zugangsverpflichtung mehr unterliegt und für diese Fälle die Kündigungsfrist angemessen zu verlängern;
- 1.33. Ziffer 18.5 angemessen neu zu fassen oder zu streichen;
- 1.34. Ziffer 18.6 angemessen neu zu fassen;
- 1.35. Ziffer 18.7 hinsichtlich des erstmaligen Nutzungszeitraums angemessen neu zu fassen, angemessene Regelungen zur Hemmung der Frist zu treffen und die Regelung betreffend eines pauschalen Schadensersatzes ersatzlos zu streichen;
- 1.36. in Ziffer 18.9 die Kündigungsfrist betreffend der genutzten Einzelleistungen angemessen zu verlängern;
- 1.37. in Ziffer 18.10 den Hinweis auf den bestehenden Verzug zu ergänzen und
- 1.38. Ziffer 18.11 dahingehend anzupassen, dass die unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelleistungen bei Beendigung des Vertrages jedenfalls solange wirksam bleiben, um eine Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen und
- 1.39. Ziffer 18.12 angemessen neu zu fassen.
- 2.2. Anhang A um eine Regelung zu ergänzen, die eine angemessene, dem Prioritätsprinzip entsprechende Bearbeitung der Zugangsnachfragen sicherstellt und nachweisbar macht;
- 2.3. Ziffer 1.2 S. 3 dahingehend klarzustellen, welche Folgen die Querung von Zugangspunkten (inkl. Rohrunterbrechungen) für die Überlassung der Einzelstrecke hat;
- 2.4. Ziffer 1.2 S. 4 zu streichen;
- 2.5. Ziffer 1.2 S. 5 auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten im VzK-Bereich zu beschränken;
- 2.6. in Ziffer 1.5 sachgerechte Zwischenschritte für die Projektierung sowie eine jeweilige, angemessen bemessene Bearbeitungsfrist zu regeln. Die Bearbeitungsfrist für die Zwischenschritte darf dabei in Summe den Zeitraum, den die Betroffene ausweislich des Monitorings für die interne Projektierung einer Trasse benötigt, nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfristen sind durch eine angemessene Regelung abzusichern;
- 2.7. in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung um Rohrunterbrechungen zu ergänzen;
- 2.8. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 angemessen neu zu fassen;
- 2.9. Ziffer 2.2.1 Absatz 1 und 2 angemessen neu zu fassen;
- 2.10. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen;
- 2.11. Ziffer 2.2.1 Absatz 5 zu streichen;
- 2.12. Ziffer 2.2.1 Absatz 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass sie im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweiligen Teilstrecken durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den KUNDEN übermittelt;
- 2.13. Ziffer 2.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen;
- 2.14. in Ziffer 2.3.1 Abs. 1 S. 3 die Weisungsbefugnis des Technischen Sicherheitservice auf die Fälle eines vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN bzw. der von ihm beauftragten Unternehmen zu beschränken;
- 2.15. Ziffer 2.3.3 S. 1 angemessen neu zu regeln und S. 7 letzter Halbsatz zu streichen;
- 2.16. Ziffer 2.4.1 dahingehend zu ändern, dass dem KUNDEN eine unverzügliche Entstörung ermöglicht wird;
- 2.17. Ziffer 2.4.1 Absatz 5 um eine angemessene Vorankündigungsfrist zu ergänzen;
- 2.18. Ziffer 2.4.2 Absatz 1 und 2 Satz 1 angemessen neu zu regeln;
- 2.19. Ziffer 3.2.1 Absatz 2 Unterpunkte 6 und 7 um alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten für die Fälle zu ergänzen, in denen eine adressscharfe Bezeichnung der gewünschten Endstellen nicht möglich ist;
- 2.20. Ziffer 3.2.1 Absatz 5 zu streichen;
- 2.21. Ziffer 3.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen;
- 2.22. in Ziffer 3.5 die Bereitstellungsfrist angemessen zu verkürzen;
- 2.23. in Ziffer 3.7. eine angemessene Entstörfrist und -garantie zu regeln;

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang A sowie die entsprechenden Anlagen wie folgt anzupassen:

- 2.1. in Anhang A die Verpflichtung aus Ziffer 1.3 des Tenors, dem Zugangsnachfrager Kapazitätsinformationen über die zentrale Informationsstelle des Bundes bereit zu stellen zu regeln und zu garantieren;



- 2.24. in Anlage 2 eine angemessene Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass KUNDEN in gleichem Umfang auf das von der Betroffenen selbst verwendete Repertoire von Kabeltypen zurückzugreifen können und
- 2.25. in Ziffer 5 Anlage 3 den Verweis auf das Extranet durch einen Verweis auf Wholesale Mall zu ersetzen.

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang B angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass Nachweisverfahren geführt werden können für die folgenden Fälle:

- 3.1. alle Ablehnungsrechte aus Ziffer 6.1 HV;
- 3.2. Streitigkeiten aus Ziffer 5.2 HV;
- 3.3. Streitigkeiten aus Ziffer 18.7 HV
- 3.4. sowie einem etwaigen Sonderkündigungsrechts im Sinne von Ziffer 18.5 HV.

Dabei ist das Nachweisverfahren der Stufe 1 jeweils mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen.

4. Anhang C

Die Betroffene wird verpflichtet, in Anhang C die ihr gegenüber genehmigten Entgelte aufzuführen.

5. Anhang neu – Monitoring

Das Standardangebot ist um eine Anlage zum Monitoring zu ergänzen. Es sind alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich:

- 5.1. der Fristen für die Zwischenschritte des Bestellprozesses
- 5.2. die Bereitstellung sowie
- 5.3. die Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheits-services.
- B. Der Betroffenen wird aufgegeben, den nach Maßgabe der lit. A geänderten Entwurf des Standardangebotes bis zum 17.01.2025 vorzulegen.

- C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die vollständige 1. Teilentscheidung vom 14.11.2024 kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK3b-23/006

Mitteilung Nr. 413/2024

§§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;

Teilweise rückwirkende Neubescheidung von PIA-Überlassungsentgelten 2022 (Überlassung KKA, Überlassung DF); Wiederaufnahme des Verfahrens BK3a-22/003 unter neuem Aktenzeichen BK3a-24/014

Die Genehmigung BK3a-22/003 vom 28.06.2022 wurde hinsichtlich der Entgelte für die Position 2.3.2 des Tenors (Überlassung eines Viertel eines Kabelkanalrohrs Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter) und für die Position 3.2 (Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern) mit Beschluss unter gleichem Aktenzeichen vom 12.09.2024 zurückgenommen. Die Verfahrensbeteiligten wurden zuvor mit Schreiben vom 04.09.2024 informiert und angehört.

Die durch die (Teil-)Rücknahme erforderliche (teilweise rückwirkende) Neubescheidung wird unter dem neuen Aktenzeichen **BK3a-24/014** durchgeführt. Eine erneute Beiladung der bereits Verfahrensbeteiligten ist nicht notwendig. Im Übrigen sind Beiladungen für dieses Verfahren an die Beschlusskammer 3 zu richten an das Postfach BK3-Postfach@BNetzA.de.

Die Antragsunterlagen des Ursprungsverfahrens BK3a-22/003 sowie die im Verfahren BK3a-24/014 abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3a-24/014) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bnetza.de/bk3aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Als Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) zu o. g. Verfahren wurde (vorsorglich) der **18.12.2024, 10:00 Uhr**, festgelegt. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, die Zustimmung aller Beteiligten vorausgesetzt, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Eine etwaige Absage wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht werden.

Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie weitere Details zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK3a-24/014


Mitteilung Nr. 414/2024
§§ 145 Abs. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: **BK11-24-019**

MDCC Magdeburg-City-Com GmbH hat mit E-Mail vom 07.11.2024 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Brack Capital Magdeburg II GmbH gestellt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, gegenüber der Antragstellerin die Bedingungen für eine Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur in den Objekten Neue Straße 13a, 17, 18, 18a und 19a, 39104 Magdeburg mitzuteilen. Weiter wird die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 01.07.2024 die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur in dem Objekt Neue Straße 13a, 17, 18, 18a und 19a, 39104 Magdeburg auf der Grundlage des § 145 Abs.2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, zu ermöglichen, um Kunden der Antragstellerin in dem genannten Objekt mit telekommunikativen Diensten zu versorgen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-019 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 29.11.2024, 12:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-019 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-24-019

Mitteilung Nr. 415/2024
§§ 145 Abs. 2 und 3, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur zu fairen und angemessenen Bedingungen

hier: **BK11-24-019**

Das o. g. Verfahren wurde auf unbestimmte Zeit ruhend gestellt.

BK11-24-019



Mitteilung Nr. 416/2024

Anhörung zur Änderung des Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung (AFuV) erstellt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Dieser enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.

Der Rufzeichenplan soll dahingehend geändert werden, dass künftig eine Nutzung der Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen gemäß Nr. 4 des Rufzeichenplans unter bestimmten Voraussetzungen auch für Übungszwecke gestattet ist.

Begründung:

Im Nachgang zur Veröffentlichung des aktuellen Rufzeichenplans (Verfügung 61/2024, Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, S. 708 ff.) und der damit verbundenen Einführung der Klubstationsrufzeichenreihen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen, wurde mehrfach die Freigabe für den Übungsbetrieb gefordert. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt daher, die Bestimmungen in Nr. 4 des Rufzeichenplans um die Freigabe für den Übungsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen zu erweitern. Außerdem sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Anlage enthält den Entwurf des geänderten Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland.

Die interessierten Kreise haben die Möglichkeit, zum Entwurf des aktualisierten Rufzeichenplans Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind in deutscher Sprache vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 225-anhoerung@bnetza.de zu senden.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:
Bundesnetzagentur, Referat 225, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz.

Jens Vogt, 225-2



Anlage: Entwurf des geänderten Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung (AFuV) veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 01.01.2025 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Die Verfügung Nr. 61/2024 (Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, Seite 708 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der AFuV entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 2 und 3 der nachfolgenden Tabelle. Bei Kurzzeitzulassungen für Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 5 der Tabelle.



1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen. Die Rufzeichenreihe DP ist für Rufzeichen mit exterritorialem Standort vorgesehen. Für Angehörige der Gaststreitkräfte werden keine speziellen Rufzeichenreihen vorgesehen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	PZ	A
DA2	PZ	A
DA4	SZ	E
DA5	SZ	A
DA6	PZ	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DBØ	RL / FB, (KS auslaufend)	A
DB1 – DB9	PZ	A
DCØ – DC9	PZ, (KS auslaufend)	A
DDØ – DD9	PZ, (KS auslaufend)	A
DFØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DF1 – DF9	PZ	A
DGØ – DG9	PZ, (KS auslaufend)	A
DHØ – DH9	PZ, (KS auslaufend)	A
DJØ – DJ9	PZ	A
DKØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DK1 – DK9	PZ	A
DLØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DL1 – DL9	PZ	A
DMØ	RL / FB	A
DM1 – DM9	PZ	A
DNØ	KS (auslaufend)	E
DN1 – DN6	AB (auslaufend)	A
DN7 – DN8	AB (auslaufend)	E
DN9	PZ	N
DOØ	RL / FB, (KS auslaufend)	E
DO1 – DO9	PZ	E
DPØ – DP1	KS, RL / FB, SZ	A
DP2	KS, RL / FB, SZ	E
DP8	KS, RL / FB, SZ	N
DR1	KSB	A
DR2	KSB	E
DR3	KSB	N
DR4	KSO	A
DR5	KSO	E
DR6	KSO	N

Abkürzungen:

PZ = Personengebundene Rufzeichenzuteilung(en) gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AFuG

KS = Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen



RL = Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen

FB = Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken

SZ = Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien nach § 16 Absatz 2 AFuV

AB = Ausbildungsrufzeichen

KSB = Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind

KSO = Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen

2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen A bis Z betroffen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	KS	A
DA2 – DA3	KS	A
DA4	SZ (<i>als Klubstationen</i>)	E
DA5	SZ (<i>als Klubstationen</i>)	A
DA6	KS	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DA9	KS	E
DBØ – DD9	KS	A
DFØ – DH9	KS	A
DJØ – DM9	KS	A
DNØ	KS	E
DOØ – DO9	KS	E
DPØ – DP1	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	A
DP2	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	E
DP3 – DP7	KS	A
DP8	KS (<i>mit exterritorialem Standort</i>)	N
DP9	KS	A
DQØ – DR9	KS	A

Abkürzungen wie bei Nr. 1

3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können entsprechend der Tabelle in Nr. 2 auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4 bis 7 Zeichen bestehenden Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

- Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden, Amateurfunkmessen
- Ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday)
- Ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren



- d) Eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird
- e) Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure die glaubhaft dargelegt werden kann, dass Funkbetrieb in ausreichendem Umfang und durch mehrere Funkamateure durchgeführt werden soll.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a–e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Kenntlichmachung gilt nur für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen sowie für Übungszwecke, welche dazu dienen, bei Not- und Katastrophenfällen schneller und effektiver handeln zu können. Letzteres gilt nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insofern sind Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit bei Übungszwecken geboten.

Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen ohne Wohnsitz in Deutschland, die nicht unter die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 oder die ECC-Empfehlung (05)06 fallen, benötigen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland eine Kurzzeitzulassung, die für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt wird.

6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

7. Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.



Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden können oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

8. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

Rufzeichenzuteilung	Befristung
RL, FB und SZ	bis zu 5 Jahren
KS mit 1-buchstabigem Suffix und KSB	bis zu 5 Jahren
KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix	max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)
Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte	bis zu 5 Jahren
PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland	3 Monate
Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland	maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

9. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nr. 10 und 11 verwiesen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/T“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden also „/Tp“.

10. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.



Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

11. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/r“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/r“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/r“ zu verwenden also „/Tr“.

Jens Vogt, 225-2

**Mitteilung Nr. 417/2024****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
Deutsche Telekom Technik GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung 1TR114, Version 4.4.0, „Technical Technical Specification of the SIP (Gm) interface between the User Equipment (UE) and the IMS platform of Deutsche Telekom“ veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

www.telekom.de/schnittstellenbeschreibungen

423-1a

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 418/2024

EnWG § 118 Abs. 6;

hier: Veröffentlichung eines Antrages der Ruselkraftwerke GmbH & Co. KG

Die Ruselkraftwerke GmbH & Co. KG, Ruselbergstraße 87, 94469 Deggendorf hat mit Schreiben vom 22.10.2024 die Freistellung von den Netzentgelten auf Grundlage des § 118 Abs. 6 EnWG für das Pumpspeicherkraftwerk Oberberg in Deggendorf beantragt. Der Antrag richtet sich auf die Genehmigung ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme. Der betreffende Netzbetreiber ist die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-24-032 geführt.

Mitteilung Nr. 419/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/952A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 17: Netzerweiterung Raum Karlsruhe Teil II: 380-kV-Leitungsneubau Birkenfeld-Ötisheim (kurz Leitungsanlage LA7620)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-952 vom 15.02.2013, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-952A01 vom 29.06.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 17: Netzerweiterung Raum Karlsruhe Teil II: 380-kV-Leitungsneubau Birkenfeld-Ötisheim (kurz Leitungsanlage LA7620)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/952A02

Mitteilung Nr. 420/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/954A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19a: NEP2012: Projekt Korridor A HGÜ-Verbindung Niedersachsen -Nordrhein-Westfalen -Baden-Württemberg“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-954 vom 30.05.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-954A01 vom 09.01.2017, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19a: NEP2012: Projekt Korridor A HGÜ-Verbindung Niedersachsen -Nordrhein-Westfalen -Baden-Württemberg“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum

31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum

31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.



3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/954A02

Mitteilung Nr. 421/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/955A03

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19b: NEP2012: Projekt Korridor C-HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Baden-Württemberg und Bayern“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-955 vom 22.08.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-955A02 vom 29.06.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19b: NEP2012: Projekt Korridor C -HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Baden-Württemberg und Bayern“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/955A03

Mitteilung Nr. 422/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-12/957A03

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19d: NEP2012: P48 - Netzverstärkung im Nordosten von Baden-Württemberg und Bayern“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-957 vom 08.03.2013 letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-957 A02 vom 12.08.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 19d: NEP2012: P48 -Netzverstärkung im Nordosten von Baden-Württemberg und Bayern“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/957A03

Mitteilung Nr. 423/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/119A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau der 380-KV Anlage Birkenfeld“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-119 vom 02.06.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau der 380-KV Anlage Birkenfeld“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/119A01

Mitteilung Nr. 424/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14/122A02

In dem Verwaltungsverfahren der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-KV-Anschluss Heidelberg Nord“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-122 vom 02.03.2015. letztmalig geändert durch Beschluss BK4-14-122A01 vom 18.01.2023, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-KV-Anschluss Heidelberg Nord“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/122A02

Mitteilung Nr. 425/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17/029A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 44 „Erhöhung Schwarzfallfestigkeit“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-029 vom 22.05.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 44 „Erhöhung Schwarzfallfestigkeit““ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/029A01

Mitteilung Nr. 426/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/040A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau 380-KV-Netzknoten Kork“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 17.06.2024 beschlossen:



1. Die mit Beschluss BK4-19-040 vom 23.06.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau 380-KV-Netzknoten Kork“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/040A01

Mitteilung Nr. 427/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19/046A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ersatzstandort Leitwarte“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-046 vom 23.06.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ersatzstandort Leitwarte“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagen-güter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/046A01

Mitteilung Nr. 428/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/005A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 69, Verstärkung der Kommunikations- und Dateninfrastruktur“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-20-005 vom 31.08.2021 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 69, Verstärkung der Kommunikations- und Dateninfrastruktur“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 Satz 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/005A01

Mitteilung Nr. 429/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-20/085A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TransnetBW GmbH, vom 16.01.2023 auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss Netzbooster-Pilotanlage“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,



Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 17.06.2024 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-20-085 vom 21.06.2022 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss Netzbooster-Pilotanlage“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird in Bezug auf Tenorziffer 2 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 bereits als Fertiganlagen (aktivierte Anlagengüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV im Jahr 2021 begonnen haben) im Anlagevermögen aktiviert worden sind, bis 31.12.2023 befristet. Für die Anlagengüter, die bis zum 31.12.2021 noch nicht als Fertiganlagen (Anlagen im Bau) im Anlagevermögen aktiviert worden sind sowie für die nach dem 31.12.2021 entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (Fertiganlagen und Anlagen im Bau), sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2028 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/085A01

Mitteilung Nr. 430/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/011

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.08.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-kV-Blindleistungskompensationsspule UW Friedrichshain“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22/011

Mitteilung Nr. 431/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/030

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.08.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung UW Wendlingen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22/030

Mitteilung Nr. 432/2024

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22/031

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.08.2024 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Einschleifung UW Trossingen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22/031

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung